

Beiträge zur indischen Rechtsgeschichte.

Von

J. Jolly.

5. Zur Geschichte der Kinderehen.

Die bekannte strafrechtliche Bill von 1891, welche die Abschaffung der Kinderehen in Indien bezweckt, hat dort eine überaus lebhaftige Diskussion hervorgerufen, an der sich auch eine Reihe indischer Sanskritisten eifrig betheiligte haben. Zugänglich sind mir die kleine, aber inhaltreiche Schrift von Professor Bhandarkar „A Note on the Age of Marriage“ (Poona 1891) und eine Udvāhasamayamīnāṃsā von Pandit Rāmamiśra Śāstri, dem bekannten Lehrer der Philosophie in Benares (Benares 1890); auch gehören in diese Reihe die beiden schon früher erschienenen Broschüren von Raghunāth Rāo über „Hindu Law on Marriage“ und „Hindu Remarriages“ (Madras 1884/85). Während in diesen Schriften die Kinderehe als eine in den richtig verstandenen Vorschriften des Brahmanismus keineswegs begründete Einrichtung zu erweisen versucht wird, verfolgen andere Aesserungen indischer Sanskritisten, die mir aber nur aus polemischen Anführungen in den erwähnten Schriften bekannt sind, die entgegengesetzte Tendenz. Auch in England ist eine Apologie der Kinderehe erschienen in Gestalt der bemerkenswerthen Broschüre von F. Pincott „Social Reform by Authority in India“ (London 1892). Das von den indischen Sanskritisten benutzte Material ist in erster Linie dem Dharmasāstra entnommen, ausserdem dem Rigveda, den Gṛihyasūtras, dem Mahābhārata, den Purāṇas und einigen medizinischen Werken.

Da die Frage, ob die indische Kinderehe eine durch die Religion geheiligte Institution ist oder nicht, auch für die indische Alterthumskunde ein erhebliches Interesse hat, so soll hier eine erneute Prüfung derselben versucht werden. Betreffs des hierbei voranzustellenden Dharmasāstra finde ich allerdings keinen Grund von dem principiellen Standpunkt abzugehen, zu dem ich auf Grund eines sehr beschränkten Materials schon vor Jahren gelangt bin¹⁾.

1) Sitzungsber. d. k. b. Akad. d. Wiss. 1876, I, 424—428.

Die Smṛititexte, theils in den vollständig erhaltenen Werken theils in den Smṛiticitaten der späteren Autoren vorliegend, lassen sich nach ihrem Inhalt in drei Gruppen eintheilen: 1) Texte, welche die Verheirathung vor dem Eintritt der Pubertät anordnen: Gaut. 18, 20—23; Vas. 17, 67—71; Baudh. 4, 1, 11—14; Manu 9, 88—93; Yājñ. 1, 63, 64; Vishṇu 24, 38—41; Nār. 12, 20—27; Parāś. 7, 7—10; Saṃvarta 65—68 etc. Häufig wird dafür der Ausdruck nagnikā gebraucht, der jedoch auch wörtlich als „ein noch nackt gehendes Mädchen“ gefasst werden kann, zumal da Gautama dafür sagt: prāg vāgvāsahparipatteḥ, und dieses Alter von dem allgemeinen Termin prāg ṛitoḥ unterscheidet. Die Smṛiticandrikā giebt beide Erklärungen¹⁾. Ist kein Vater da, so müssen andere Verwandte u. s. w. als kanyāpradāḥ für die Verheirathung des Mädchens sorgen. Die Nichterfüllung dieser Pflicht zieht nicht nur die schwersten Folgen im Jenseits nach sich, sondern hat auch die Wirkung, dass der Vater dadurch aller Rechte über seine Tochter verlustig geht und sie nach drei Jahren, oder schon nach drei Katamenien, selbst einen Gatten wählen darf (svayamvara). Auch braucht der Gatte in diesem Falle ihrem Vater kein śulkam zu geben, während ihr allerdings auch nicht gestattet ist, ihren Schmuck mitzunehmen und sie sogar nach einer strengeren Auffassung zur vṛishalī wird, die Jeder rauben und Niemand heirathen kann, ohne aus der Kaste gestossen zu werden.

2) Bestimmtere Angaben über das Heirathsalter finden sich namentlich an folgenden Stellen. Manu 9, 94 bestimmt acht Jahre als das Minimum, zwölf Jahre (das Alter der Reife) als das Maximum, je nach dem Alter des Bräutigams. Bṛihaspati setzt hierfür 10 und 7 Jahre ein: trimśadvarsho daśābdām tu bhāryāṃ vindeta nagnikāṃ | ekaviṃśatavarsho vā saptavarshām avāpnuyāt || Ein ähnliches Schwanken zwischen dem 12. und 10. Jahre als obere Grenze zeigt sich einerseits in einem Text des Saṃvarta nach einem India Office Ms. (Eggeling III, No. 1367), des Yama und Parāśara nach anderen Quellen (prāpte dvādaśe varshe), andererseits bei Aṅgiras: tasmāt saṃvatsare prāpte daśame kanyakā budhaiḥ | pradātavyā prayatnena. Sieben Jahre als die untere Grenze bestimmt auch eine anonyme Smṛiti bei Raghunandana u. A.: saptasaṃvatsarād ūrdhvaṃ vivāhaḥ sārvaṃvāṇīkaḥ | Das Alter von acht Jahren empfiehlt Dakṣha: vivāhayed aṣṭavarshām evaṃ dharmo na hiyate; ähnlich Saṃvarta 66: vivāho 'ṣṭamavarshāyāḥ kanyāyās tu praśasyate. Am weitesten herab gehen drei ohne Nennung der Autoren citirte Texte: śhaḍabdamadhyenodvāhyā kanyā varshadvayaṃ tataḥ, aṣṭama-

1) Smṛitic. I. O. Ms. B. 327. nagnikā ca purāṇe darśitā | yāvan na lajjayāṅgāni kanyā puruṣasaṃnidhau | yonyādīny avagūheta tāvad bhavati nagnikā || saṃgrahakāro 'pi | yāvac celam na grihṇāti yāvat kriḍati pāṃśubhiḥ yāvad doṣhaṃ na jānāti tāvad bhavati nagnikā || amaras tu yāvad ṛitudarśanaṃ tāvan nagnikety āha ||

varshaparyanto garbhapañcamaprabhṛitah | kanyāvivāha ucitah kālah
und janmato garbhādhānād vā pañcamābdāt paraṃ śubham | ku-
mārīṇaṃ tathā dānam: also 6 und 8, ja 5, oder vielmehr 4, und
8 Jahre sollen die Grenzen bilden.

3) Gegen alle diese Texte lassen sich nicht mehr als eine oder zwei Stellen beibringen, die in einem der Kinderehe ungünstigen Sinne gedeutet werden können. Nārada 12, 25—27 bestimmt, dass die Mädchen bei Eintritt der Mannbarkeit ihre Verwandten davon in Kenntniss setzen sollen, die, wenn sie dann nicht für ihre Verheirathung sorgen, einem bhrūṇahan gleichgeachtet werden, und dass daher der Vater seine Tochter „nach erlangter Reife“ pravṛitte rajasi verheirathen soll. Die Lesart pravṛitte rajasi passt ganz gut in den Zusammenhang, und ich habe sie daher in meiner Ausgabe des Nārada in den Text eingesetzt, obschon mehrere Hss. ato pravṛitte (atho prakṛite, atho prakṛitte) lesen, d. h. ato 'pravṛitte. Diese letztere Lesart, nach der also der Vater seine Tochter schon vor Eintritt der Pubertät verheirathen soll, halte ich jedoch jetzt für die richtige, 1) weil die gute alte nepalesische Hs., die ich leider nur noch für die Vorrede zu meiner Edition benutzen konnte, dafür apravṛitte rajasy atah liest, 2) weil die nämliche Hs. noch zwei weitere, auch anderswo vorkommende Texte über die Verheirathung unerwachsener Mädchen (avyañjanopetām arajām apayodharām) nach 12, 28 einfügt¹⁾, 3) weil auch ein gleichlautender Text, der aus dem Mahābhārata citirt wird, die Lesart ato 'pravṛitte bietet. — Die viel benützte²⁾ Stelle Manu 9, 89, die es für besser erklärt, selbst eine ṛitumati bis zu ihrem Tode im Elternhause bleiben zu lassen, als sie an einen unwürdigen Freier zu verheirathen, steht nur scheinbar in starkem Widerspruch zu der Parallelstelle Baudh. 4, 1, 11, wonach selbst eine Ehe mit einem unwürdigen Freier dem dauernden Aufenthalt im Vaterhause vorzuziehen ist. In Wirklichkeit bezweckt die Manustelle, wie der Commentator Rāghavānanda mit Hinweis auf Yājñ. 1, 64 bemerkt, nur die Wahl eines guten (utkrishṭa) Bräutigams einzuschärfen, ebenso wie der vorhergehende Vers 88, der einem utkrishṭa selbst eine aprāptā zu geben rāth. Blicke die Tochter wirklich nach erlangter Reife im Vaterhause, so dürfte sie zum svayamvara schreiten, und der Vater verlöre alle Autorität über sie (90, 93). Hier mag auch die beachtenswerthe, allerdings allen anderen Commentaren und den bisherigen Uebersetzungen widersprechende Erklärung des dharme sidati satvaraḥ || in 94 bei Rāmacandra Erwähnung finden, wonach diese Worte ein Verbot der Verheirathung nach Eintritt der Reife enthalten sollen: dharme sidati sati rajodarśane samupāgate sati.

1) Vgl. meine Ausgabe in der Bibl. Ind. Pref. p. 11 und p. 171 der Uebersetzung.

2) Bhandarkar p. 3, Rāmamiśra p. 36, Hopkins, Ruling Caste p. 343 etc.

Wenden wir uns nun überhaupt von den Smṛitis zu den Commentatoren, zunächst zu denjenigen des Yājñavalkya, so bemerkt die Mitāksharā zu Yājñ. 1, 63, 64: aprayacchan bhrūṇahatyām ṛitāv ṛitāv āpnoti. Ebenso äussert sich Aparārka (Deccan College-Hs.), der überdies den etwa aus M. 9, 89 zu entnehmenden Einwand widerlegt, wobei er die Aussprüche des Kaśyapa und Saṃvarta über Kinderehen citirt: yat tu manuvacanam | kāmam (9, 89) . . . || iti tad guṇavadvarasambhave guṇahināyādātavyety evamparam | na tu kanyartudarśanam adosha ity evamartham | tathā mativacanāntaravirodhaḥ | tathā ca kaśyapaḥ . . . Aehnlich spricht sich Mādhava in seinem Commentar zu Parāśara p. 481 aus.

Die nämliche Auffassung vertreten auch die Commentatoren Manu's, wie z. B. ihre Erklärung des Ausdrucks aprāptām 9, 88 zeigt, den Kullūka, Nārāyaṇa und Rāmacandra auf eine noch nicht Achtjährige (vgl. 9, 94) beziehen, Rāghavananda auf eine noch nicht Zehnjährige (kanyā). Nur Medhātithi, der älteste Commentator, scheint eine Sonderstellung einzunehmen. Er ist gegen das frühe Alter von acht Jahren, sagt Hopkins ¹⁾, indem er (zu 9, 88) bestimmt erklärt, dass in einem solchen Falle die Braut geradezu von ihrem Vater verkauft würde. Bhandarkar weist gleich zu Anfang seiner Schrift auf die Bemerkung Medhātithi's zu 9, 89 hin: praḡ ṛitoḥ kanyāyā na dānam. Diese letzte Stelle ist besonders auffallend, allein ich kann als Herausgeber der drei ersten adhyāya von Medhātithi's Manubhāshya aus Erfahrung versichern, dass Mandlik's Ausgabe, aber auch die meisten Hss. höchst unzuverlässig sind, und obschon obige Lesart auch in meinen Hss. steht, so könnte doch kanyāyā na dānam leicht verschrieben sein, z. B. für kanyāyāḥ pradānam, wie in dem oft citirten Text Gaut. 18, 21 pradānam praḡ ṛitoḥ. Jedenfalls sagt Medhātithi zu 9, 93: vayo'nantara-prāptau vedayitūḥ pitūḥ svāmyam nāsti, und auch seine Glosse zu 9, 88 lässt ihn nicht als Gegner, sondern als Anhänger der Kinderehen erscheinen. Ein kurzer Auszug aus dieser Glosse findet sich in Bühler's Manu-Uebersetzung, Bühler hat mir aber auf eine Anfrage freundlichst seine Reconstruction und Interpretation der ganzen schwierigen und in Mandlik's Ausgabe wie in den Hss. stark corrupten Stelle mitgetheilt, wonach Medhātithi zwei Erklärungen der Manustelle angiebt: 1) ein weniger als acht Jahre altes Mädchen darf verheirathet werden, 2) ein achtjähriges Mädchen darf verheirathet werden, auch wenn sie noch nicht erwachsen ist. Medhātithi bevorzugt die letztere Erklärung, weil nach der anderen Auffassung der Verkauf der Töchter gestattet wäre, was den Bestimmungen des 3. adhy. widersprechen würde. Vielleicht ist noch eine nur wenig abweichende Emendation der Corruptelen möglich, wobei die wichtige Bemerkung über das Heirathsalter: sā cāshṭavarshā

1) a. a. O. Vgl. auch The Ordinances of Manu von Burnell-Hopkins, p. 259.

śaḍvarshā vā zu der von Medhātithi angenommenen Erklärung gehören würde. Jedenfalls werden in der Glosse die drei denkbaren Motive für vivāha mit einer aprāptā: kāma (rāga), dharma und artha erörtert, und Medhātithi, hier wie an anderen Stellen (z. B. 3, 31, 51, 52; 9, 98) gegen die Kaufehe polemisirend, wendet sich gegen die dhanārthinaḥ, die ihre Töchter im frühesten Alter um Geld verheirathen, nur zu dem Zweck, um zu zeigen, dass auch artha das Motiv bei vivāha mit einer aprāptā abgeben könne. Die Pubertät tritt nach seiner Glosse zu 9, 91 erst mit zwölf Jahren ein: ṛitudarśanam ca dvādaśavarshāṇām.

Von systematischen Rechtswerken der späteren Zeit erwähne ich zuerst die berühmte südindische Smṛiticandrikā, welche in dem Kapitel über kanyādānakālāḥ nach Anführung der obigen Texte von Yama, Gautama, Saṃvarta u. s. w. zu dem Ergebniss gelangt: evaṃ ca yāvad rajodarśanam na bhavati tāvat kanyodvāho na viruddha ity uktam bhavati. Raghunandana, die erste Autorität in Bengalen, citirt in seinem Udvahatattva (p. 62) mit Beifall die obigen Texte des Aṅgiras, Yama u. s. w. und bezieht in der Manustelle über die aprāptā (9, 94) diesen Ausdruck auf eine weniger als Achtjährige (aṣṭavarshanyūnāpi), indem er das normale Heirathsalter mit sieben Jahren beginnen lässt. Der dem Nordwesten angehörige Madanapārijāta (pp. 147 ff.) citirt die Texte ebenfalls und verlegt das kanyādānam in rajodarśanocitasamayāt pūrvakāle. In ähnlichem Sinne äussern sich die massgebenden Autoritäten der Bombay Presidency. Nilakaṇṭha (Samskāram. p. 70) bemerkt, dass der vivāha vor dem Eintritt der Pubertät stattzufinden hat, und wird mit M. 9, 89 durch den Hinweis auf die darin gebrauchten Ausdrücke api und kāmam fertig: yat tu manuḥ (9, 89) . . . iti tad apīśabdāt kāmaśabdāt ca na svārthaparam kiṃtu guṇavate dānaprasāṃsārtham. Weiterhin erwähnt Nilakaṇṭha das Alter von fünf Jahren als die Minimalgrenze: ye upanayane kālāḥ pañcamavarshādayaḥ. Der oben erwähnte Text, auf den sich diese Bestimmung gründet, wird mit Beifall auch von Anantadeva citirt, der trotz seiner nördlichen Heimath in Kumāon am Himalaya¹⁾ jetzt in Bombay als eine grosse Autorität gilt; doch hält Anantadeva das Alter von 6—8 Jahren für das geeignetste (praśastatarāḥ kālāḥ Samskāraukaust. f. 197 b). Kamalākara's Nirṇayasindhu (Par. 3, Pūrv., f. 30 b) stellt den nämlichen Text an die Spitze aller Texte über das Heirathsalter und erklärt zehn Jahre für die Maximalgrenze: daśavarshād ūrdhvaṃ vivāho nishiddhaḥ. Der Dharmasindhusāra (Par. 3, Pūrv., f. 52 b) schreibt sogar eine Busse für die Verheirathung eines schon erwachsenen Mädchens vor: der Vater soll eine gewisse Anzahl Kühe geben, entsprechend der Anzahl der ṛitu seit dem Eintritt der Pubertät, oder ein Mahl für die Brahmanen:

1) Cf. No. 4 meiner „Beiträge“.

das Mädchen soll fasten etc., der Bräutigam soll ein Homaopfer darbringen.

Für die Anschauungsweise der Smṛitis wie der späteren Rechtswerke bezeichnend ist der Ausdruck svavāsini oder suvāsini, der nach der gewöhnlichsten Erklärung ¹⁾ und nach seiner etymologischen Grundbedeutung „eine Verheirathete, aber noch bei ihren Angehörigen Wohnende“ bedeutet. Der eheliche Verkehr mit einer solchen ist, wenn sie auch schon auf den Namen einer patnī Anspruch hat, verboten nach dem öfter (z. B. Nirṇayasindhu 3, Pūrv. 2 b) citirten Spruch: prāg rajodarśanāt patnīm neyād gatvā pataty adhaḥ | vyarthikāreṇa śukrasya brahmahatyām avāpnuyāt || Das eheliche Zusammenleben beginnt erst mit der Garbhādhānaceremonie, die daher weit mehr dem europäischen Begriff der Hochzeit entspricht als der vivāha. Dieser wichtige Akt, von dem es heisst: garbhādhānasyākaraṇāt tasyām jātas tu dushyati, steht in den Smṛitis an der Spitze aller saṃskāra. Die genaueste Angabe über das Alter, in dem er vollzogen werden soll, bietet ein dem Āśvalāyana zugeschriebener Spruch: garbhādhānam dvijaḥ kuryād ṛitau prathama eva hi | caturthadivāsād ūrdhvaṃ putrārthī divase same || Ich gebe Bhandarkar vollkommen zu, dass dieser Text sich bei Āśvalāyana nicht findet und anscheinend in keinem anderen Werk als dem Saṃskārakaustubha citirt wird. Allein die Verlegung des garbhādhānam in die Zeit des Eintritts der Pubertät findet sich ganz ebenso bei Viṣṇu 27, 1 garbhāsya spashṭatājñāne nishekakarma und Śaṅkha 2, 1 garbhāsya sphuṭatājñāne nishekaḥ parikirtitaḥ. Unter garbha ist hier offenbar, wie Nandapaṇḍita bemerkt, ṛitu zu verstehen, die für die Zeugung günstigen Tage ²⁾, bei deren erstmaligem Eintritt die Nisheka- oder Garbhādhānaceremonie (nisheko garbhādhānākhyam karma) vollzogen werden soll. Daher citirt Nandapaṇḍita hier auch die viel benutzte Stelle aus dem Āśvalāyanagrihyapariśiṣṭa: athartumatyaḥ prajāpatyam ṛitau prathamam | Andere Smṛititexte sprechen allerdings nur von dem ṛitu im Allgemeinen, ohne Bezugnahme auf den prathamartu; so sagt Yājñavalkya 1, 11 garbhādhānam ṛitau, und Harita: caturtharātrāv api garbhādhānam icchanti caturthe 'hani snātāyām yugmāsu ca garbhādhānam tadupetam. Allein diese Texte können auf eine wiederholte Vollziehung des Garbhādhāna bezogen werden, von der auch in den Grihyasūtras die Rede ist (s. u.); der Ausspruch des Devala: sakric ca saṃskṛitā nāri sarvagarbhesu saṃskṛitā | drückt schwerlich die allgemeine Meinung der Smṛitiautoren aus, besonders beim Fehlen männlicher Nachkommenschaft mochte eine öftere Wieder-

1) pariṇitā pitṛigrihe sthitā svavāsini Mit. zu Yājñ. 1, 105; ūdhā pitṛigrihasthā kanyā svavāsini Nand. zu Viṣṇu 67, 39; svavāsini dattā vā stri pitṛigrihasthā sveshu jñātishu vasatīti Nār. zu M. 3, 114 u. s. w.

2) Ebenso, nicht mit „monatliche Reinigung“, ist ṛitu Y. 1, 11 und an ähnlichen Stellen zu übersetzen.

holung des Garbhādhāna am Platze scheinen. Bei den späteren Autoren scheint sich über diese Frage eine entschiedene Meinungs-differenz entwickelt zu haben, analog dem schon von Stenzler (zu Āsv. 1, 13, 7, Pār. 1, 15, 3) bemerkten Schulgegensatz über die Frage, ob bei den folgenden saṃskāra die Mutter oder das Kind geweiht werden soll. So sagt Nandapaṇḍita a. a. O. idaṃ ca kshetrasaṃskāratvāt sakṛit kāryam, und Raghunandana Saṃskārat. 325 bemerkt ganz allgemein: garbhādhānapuṃsavanasiman-tonnayanāni sakṛid eva kartavyāni; auch Anantadeva äussert sich ähnlich. Andere Werke wie namentlich die Mitāksharā (zu Y. 1, 11, ebenso Aparārka ibid.) und die ihr folgenden Compilationen wie z. B. Nilakaṇṭha's Saṃskāramayūkha 9f. liessen dagegen die Regel über einmalige Vollziehung der saṃskāra für das Garbhādhāna nicht gelten. Dass die der ersteren Ansicht huldigenden Autoren für den prathamartu waren, dürfte obige Aeusserung des Nandapaṇḍita beweisen. Aber auch bei wiederholter Vollziehung des Garbhādhāna sollte wahrscheinlich der prathamartu den Anfang machen, da sonst die Befürchtung, bei Versäumung der rechtzeitigen Verheirathung einer Tochter bei jedem ihrer ṛitu die Sünde der bhrūṇahatyā auf sich zu laden keinen Sinn hätte; ein Gleiches gilt von denjenigen Smṛitistellen, in denen von dem ṛitu im Allgemeinen die Rede ist. Jedenfalls waren daher auch diese Autoren mindestens der Ansicht des Vacaspati (citirt bei Bhandarkar p. 32), dass der prathamartu der geeignetste Zeitpunkt (śreyān) sei. Hierfür spricht auch das von einem indischen Vertheidiger der Kinderehe beigebrachte Argument, dass in verschiedenen Nibandhas der Abschnitt über Garbhādhāna mit den Worten: atha garbhādhānam, tatra prathamaraḥodarsane oder ähnlich beginnt. Im Madanaparījāta steht allerdings, wie jetzt die gedruckte Ausgabe in der Bibl. Ind. p. 346 zeigt, prathamam ṛitukālā, wie in dem von Bhandarkar benutzten Ms. Dagegen ist das obige tatra prathamaraḥodarsane gedruckt im Nirṇayasindhu (3, f. 1). Endlich kommt zumal für die der Gegenwart so nahe stehenden Nibandhas die moderne Praxis in Betracht. Mehrfach wird behauptet, dass im westlichen Indien auf die Vollziehung des Garbhādhāna nur wenig Werth gelegt werde. Bhandarkar beruft sich hierfür auch auf den in den Nibandhas angeführten Text: akṛtvā gaṃ dvije dattvā kuryāt puṃsavanam patiḥ. Hiermit steht die merkwürdige Stelle bei Alberuni II, 156 in Einklang, wonach zu seiner Zeit die Brahmanen die Garbhādhānaceremonie zu unterlassen und mit dem Puṃsavana zu verbinden pflegten. In ganz Bengalen wird dagegen das Garbhādhāna regelmässig vollzogen, wie sogar von dem Privy Council officiell anerkannt ist¹⁾. Darüber dass es beim prathamartu stattzufinden hat, scheint kein Dissens zu bestehen.

Einen deutlichen Fingerzeig für die Uebereinstimmung zwischen

1) Pincott p. 17.

dem Smṛitirecht und der modernen Sitte in Betreff der Kinderehen bildet auch die akshatayoni-punarbhū¹⁾, welche genau den als Kinder verwittweten Bräuten der Gegenwart entspricht.

Weit eber als dem Dharmaśāstra lassen sich der Gṛihyalitteratur Gesichtspunkte zu Ungunsten der Kinderehen entnehmen. Zwar ist an den wenigen Stellen der Gṛihyasūtras, die überhaupt auf das Heirathsalter Bezug nehmen, nur von der nagnikā die Rede: Mānavagṛi 1. 7 (nach einer freundlichen Mittheilung Bühler's aus einer ihm gehörigen Hs.) bandhumatīṃ kanyāṃ asaṃśriṣṭāmaithunām upayacchet samānavarṇām asamānapravarāṃ yavīyasīm nagnikāṃ śreshṭhām | Gobhilagṛi. 3, 4, 6 nagnikā tu śreshṭhā; Hiraṇyakeśigṛi. 1, 19, 2 sajātām nagnikāṃ brahmacāriṇīm asagoṭrām, wahrscheinlich auch im Āpastambiyagṛihya und in Gobhilaputra's Gṛihyaśaṃgraha. Bei Hiraṇyakeśin will allerdings Bhandarkar sajātānagnikāṃ d. h. sajāta-anagnikāṃ lesen, 1) weil letztere Lesart in drei der von Kirste für seine Ausgabe benutzten, sowie in vielen in Puna befindlichen Hss., darunter ein sehr altes Ms., wirklich steht, 2) weil auf nagnikāṃ das Beiwort brahmacāriṇīm folgt, während eine nagnikā per se auch brahmacāriṇī ist, 3) weil der Commentator Mātṛidatta nagnikā mit maithunārḥā erklärt, was nur auf eine anagnikā passe. Hiergegen hat mir Professor Kirste auf Befragen freundlichst sein Festhalten an der Lesart nagnikāṃ erklärt — trotzdem dass die Variante sajātānagnikāṃ (sajātāgnyagām) sich auch in der neuerdings von ihm untersuchten wichtigen Granthabs. findet²⁾ — weil 1) die Analogie der anderen Adjektive in obigem Sūtra für die Trennung von sajātām und nagnikāṃ spricht, 2) für die Empfehlung der Wahl eines „nicht mehr nackt gehenden“ Mädchens gar kein Anlass vorlag, 3) der Commentator Mātṛidatta zweifellos nagnikāṃ gelesen hat. Auch die obigen Parallelstellen sprechen entschieden für letztere Lesart, zumal da das Beiwort asaṃśriṣṭāmaithunām im Mānavagṛihya ebenso neben nagnikāṃ steht wie brahmacāriṇīm bei Hiraṇyakeśiu. Im Āpastambiyagṛi. conjicire ich für das sinnlose rātām (ratiśīlām im Comm.) das an der Parallelstelle im Kāmasūtra p. 193 (s. u.) sich findende rākām. Gobhilaputra spricht scheinbar von der anagnikā; denn sein bez. Text lautet bei Bhandarkar p. 4 sowohl als in Bloomfield's Ausgabe von Gobhilaputra's Gṛihyaśaṃgraha³⁾ 2, 17: nagnikāṃ tu vadet kanyāṃ yāvan nartumatī bhavet | ṛitumatī tv anagnikā tāṃ prayacchet tv anagnikāṃ (oder prayacched anagnikāṃ) || Allein es ist unmöglich, diesen Text mit ibid. 20 tasmād avyāñjanopetām arajām apayodharām | abhuktām caiva somādyair dadyād duhitaraṇi pitā || — denn so ist mit dem in der alten nepalesischen Hs. des Nārada (Pref. p. 11 meiner Ausgabe) und anderswo vorkommenden

1) Vishṇu 15, 8; M. 9, 176; Y. 2, 130; Nār. 12, 46, etc.

2) Sitzungsber. d. kais. Akad. d. Wiss. in Wien, 124, 4 (1891).

3) ZDMG. 35, 544.

sonst identischen Text anstatt des sinnlosen *somādyaiḥ kanyakām tu praśasyate* offenbar zu lesen — in Einklang zu bringen. Daher vermuthete ich, dass in 2, 17 statt *prayacchet tv anagnikām* vielmehr zu lesen ist *prayacchet tu nagnikām*, umso mehr da durch die Annahme dieser Lesart zugleich der Widerspruch zwischen Gobhilaputra und seinem angeblichen Vater Gobhila, der a. a. O. *nagnikā tu śreshṭhā* sagt, beseitigt wird. Uebrigens sollte auch an letzterer Stelle wahrscheinlich die *nagnikā* nicht nur als „die beste“ empfohlen werden, sondern die ursprüngliche Lesart lautete *nagnikāms tu śreshṭhān* (er heirathe) eine *nagnikā* und *śreshṭhā'*, wie in der Parallelstelle im *Mānavagṛihya*. Knauer hält das *nagnikā tu śreshṭhā* bei Gobhila für einen späteren Zusatz, würde aber zu diesem Urtheil schwerlich gelangt sein, wenn ihm die obigen Parallelstellen schon vorgelegen hätten.

Ob schon die *Gṛihyalitteratur* die *Nagnikāregel* mit den *Smṛitis* gemein hat, so fehlt es doch nicht an deutlichen Anzeichen, dass die Ceremonien des *vivāha* vielmehr auf erwachsene Bräute Bezug haben, wie bisher von europäischen Gelehrten auch allgemein angenommen worden ist, zuletzt von Knauer zu *Gobh.* 3, 4, 6. Eines dieser Anzeichen, das Keuschheitsgebot für die ersten drei, sechs oder zwölf Nächte oder für das erste Jahr nach der Hochzeit und die daran anschliessenden Vorschriften über das Beilager hat *Bhandarkar* eingehend erörtert. Für eine *nagnikā* passen diese Bestimmungen nicht. Die Bezeichnung der Ceremonien des vierten Tages nach der Hochzeit als *caturthikarma*, woraus die moderne *cauthi* ¹⁾ entstanden zu sein scheint, hängt offenbar mit dem erwähnten, drei Nächte dauernden *brahmacaryam* zusammen. Heutzutage endigt freilich nicht mehr das *caturthikarma* mit dem Beilager, und diese moderne Sitte scheint schon in den *Gṛihyasūtras* bezeugt zu sein, wenn Gobhila 2, 5, 7 das *trirātram*, nachdem er es 2, 3, 15 selbst vorgeschrieben hat, nur als die Ansicht Einiger gelten lässt, der er als seine eigene Ansicht gegenüberstellt: *yadā ṛitumatī bhavaty uparataṣṇitā tadā sambhava-kālaḥ*. Die letztere Vorschrift bieten u. a. auch das *Khādira*, *Pāraskara* und *Śāṅkhāyana Gṛihyasūtra*. Die bei diesem Anlass zu vollziehende Ceremonie entspricht dem *Garbhādhāna* der Gesetzbücher und der Gegenwart und wird auch ausdrücklich mit diesem Namen bezeichnet, so im *Kāṭhakaṅgrihya* und in einem interessanten, in Stenzler's Ausgabe fehlenden Kapitel des *Pāraskara*, das Speijer herausgegeben hat ²⁾: *atha garbhādhānam striyāḥ pushpavatyāś caturahād ūrdhvaṃ etc.* Es ist jedoch Knauer a. a. O. zuzugeben, dass das doppeldeutige *ṛitumatī* bei Gobhila (und in dem *Sūtra* des *Pāraskara* bei Speijer p. 19: *athar-tumatīm jāyām adhigacchet*) nicht nothwendig auf den *prathamartu*, den Eintritt der Pubertät, bezogen zu werden braucht, sondern auch

1) Colebrooke's Essays ed. Cowell I. 235, Anm. 1.

2) Speijer, *Jātakarma* (1872), p. 18.

auf einen späteren *ritu* gehen kann. Ferner wird in den *Gṛihyas* des *Āpastamba* 3, 8, 10—13 und *Hiranyakeśin* 1, 24, 4—8; 25, 4 sowie im *Kausikasūtra* 35, 5 ff. und 79, 1 ff. (ed. Bloomfield) das den *vivāha* beendigende Beilager von dem *Garbhādhāna* deutlich unterschieden, wie eine ähnliche Ansicht auch der von *Hiranyakeśin* 1, 25, 4 citirte *Bādarāyana* äussert: *yac cātau yac cartau*, nur dass hiernach das *upagamanam* oder *garbhādhānam* bei jedem *ritu* zu wiederholen ist. Bemerkenswerth ist auch eine Aeusserung in dem Commentar zu *Āśvalāyana* 1, 7, 2, welche dem *trirātram* der *Gṛihyasūtras* die Sitte der *Vaidehas* gegenüberstellt, der zufolge das Beilager sofort nach dem *vivāha* stattfindet. Dass auf das *garbhādhānam* in den *Gṛihyasūtras* theilweise noch wenig Werth gelegt wird, scheint aus *Āśv.* 1, 13, 1 f hervorzugehen.

Als eine zweite sichere Spur der Verheirathung schon erwachsener Mädchen dürfte die feierliche Heimführung der Braut in das Haus des Bräutigams zu betrachten sein, die in den *Gṛihyasūtras* anscheinend keineswegs eine blosser Komödie ist wie nach der modernen Sitte, wo die Braut sogleich nach Beendigung der Feier in ihr Elternhaus zurückkehrt ¹⁾, um dort zu bleiben, bis sie erwachsen ist, als *suāsin* ²⁾, was ich unbedenklich mit der oben erwähnten *suvasini* oder *svavasini* der Gesetzbücher identificire. Dass die meisten *Gṛihyasūtras* die feierlich in das Haus des Gatten geleitete junge Frau dort auch bleiben lassen, dürfte aus der Besorgung des Hausfeuers durch die Frau vom Hochzeitstage ab (*Āśv.* 1, 9, 1), aus dem mit der Heimführung (*uduhya*) beginnenden ehelichen Zusammenleben (*Pār.* 1, 11, 7), aus dem Verbot, während der ersten zehn Tage das Haus zu verlassen (*Śāṅkh.* 1, 17, 10), und ähnlichen Vorschriften zu schliessen sein.

Drittens kann auf die ebenfalls offenbar auf erwachsene Bräute berechneten Mantras hingewiesen werden. Dem hierbei naheliegenden Einwand, dass man nicht wissen kann, ob die Verfasser der *Gṛihyasūtras* noch ein richtiges Verständniss für den Inhalt der Mantras hatten, kann damit begegnet werden, dass dieselben durchweg, namentlich im *Kausikasūtra*, zu den einzelnen Ceremonien beim *vivāha* vorzüglich passen und daher der Verdacht einer bereits eingetretenen Unverständlichkeit kaum aufkommen kann.

Als eine werthvolle Ergänzung zu den *Dharma-* sowohl als zu den *Gṛihyasūtras* sind die Angaben des kürzlich in Indien edirten *Kāmasūtra* ³⁾ über *vivāha* und *stridharmāḥ* zu betrachten. So weit geht die Uebereinstimmung dieses alten *Sūtrawerkes* mit den *Gṛihyasūtras*, dass z. B. das letzte *Sūtra* auf p. 193 f. des *Kāmasūtra*: *suptāṃ rudatīṃ nishkrāntāṃ varāṇe parivarjayet etc.* fast durchweg

1) Vgl. z. B. Bhowe, *The Hindoos as they are*, p. 80.

2) Grierson, *Behar Peasant Life*, p. 361.

3) *Śrīvātsyāyanapraṇītaṃ Kāmasūtram*, ed. Paṇḍitadurgaprasāda, Jeypur 1891, mit dem Commentar *Jayamaṅgalā* von Yaśodhara.

mit Āpast. Gṛi. 1, 3, 10—13 identisch ist. Auf die lakṣhaṇāni wird der gleiche Werth gelegt wie in den Gṛihyas: daivanimittāśakunopāśrutinām anulomyena kanyāṃ varayed dadyāc ca || 193, wie überhaupt der Hergang bei dem varāṇam beiderseits der gleiche ist. Auf die Hochzeit folgt auch hier trirātram adhaḥśayyā brahmācaryam kshāralavaṇavarjam āhārah 198. Den Ausdruck vijane 198 erklärt der Commentar mit kauṭukagṛiḥe, wie auch die Paddhatis zu der Parallelstelle Kauś. 76, 10 von dem kauṭukagṛiba sprechen u. s. w. So hat das Kāmasūtra nun auch einerseits das Gebot über vivāha mit einer Unerwachsenen: rākāṃ . . . varjayet 193 (rākāṃ jātarajasam C.) mit den Gṛihyas gemein, andererseits ist aber an verschiedenen Stellen des kanyāsamprayuktakam adhikarāṇam und des Commentars dazu von erwachsenen Bräuten die Rede: so z. B. 198 (C.) kanyā dvidivhā saṃsargayogyā itarā ca; 199 na tu brahmācaryam ativarteta; 200 dipāloke nigāḍhayauvanāyāḥ, C. vigāḍhayauvanāpy anyāsubhalakṣhaṇayogād ūḍhā (also wenn sie die sonstigen lakṣhaṇāni hat, darf man auch eine Erwachsene heirathen); 207—232 passim der Abschnitt über die Gāndharvaehe und die drei anderen Eheformen, welche nach einer erfolglosen Werbung eintreten sollen: yā tu vriyamāṇā na labhyate tatra gāndharvādayaś catvāro vivāhāḥ C. Eine lebendige und erschöpfende Schilderung der aus diesem interessanten Abschnitt zu erschiessenden socialen Einrichtungen hat Peterson in seinem vor der Asiatic Society in Bombay am 29. Juli 1891 gehaltenen Vortrag über „Courtship in ancient India“ gegeben.

Aus Suśruta (10, 13) und Vāgbhaṭa (ed. Kunte, Bomb. 1891, p. 191) hat Bhandarkar die bemerkenswerthe Auffassung nachgewiesen, dass ein mit einer noch nicht Sechzehnjährigen erzeugtes Kind nicht lebensfähig ist ¹⁾. Beachtung dürfte auch die Beschreibung einer dem Garbhādhāna entsprechenden Ceremonie bei Suśruta (ed. Jibān., Śār. 6 f.) und Vāgbhaṭa (182 f.) verdienen, welche als putriya vidhi bezeichnet wird; diese Ceremonie kann bei jedem rītu vollzogen werden. In Varāhamihira's Bṛihatsaṃhitā findet sich 68, 107 die von Hopkins, Ruling Caste 341 beigebrachte Stelle, der zufolge erst eine viṃśatīvarshā auf mānonmāna Anspruch hat.

Von der poetischen Litteratur kommt besonders das Mahābhārata in Betracht, betreffs dessen ich im Allgemeinen auf Hopkins a. a. O. 341—343 verweisen kann. „Śakuntalā, Subhadrā, Mālavikā, Damayanti, Kṛishṇā“, bemerkt Hopkins, auch die dramatische Litteratur einschliessend, „are no babies of eight or ten.“ Professor Holtzmann in Freiburg macht mich ausserdem auf Kārṇa's Mutter Kuntī, auf Savitṛī, Ambā, Śāntā, Devayānī nebst Śarmishṭhā, Sukanyā und Satyavatī aufmerksam und bemerkt, dass „im alten

1) Ein Zusammenhang dieser Lehre mit der oben besprochenen Regel der Smṛitis, dass der svayaṃvara erst drei Jahre nach dem Eintritt der Mannbarkeit eintreten dürfe, d. h. im Alter von $12 + 3 = 15$ Jahren (Bhandarkar p. 21), ist jedoch nicht zu erweisen.

Mahābhārata sich nicht die leiseste Spur der Kinderehe vorfindet. Andererseits begegnet 13, 44, 19 die Nagnikāregel: *triṃśadvārsho daśavarshāṃ bhāryāṃ vindeta nagnikāṃ*¹⁾. Auch tritt der epische *svayamvara* nur unter den in den Gesetzbüchern angegebenen Voraussetzungen ein: *Damayanti* z. B. ist *prāptayauvanā*, *Sāvitrī* ist *yauvanasthā* und *ayācyamānā varaiḥ*, obschon der *pradānakāla* gekommen ist. Ueberdies beschränkt sich der epische *svayamvara* auf Fürstentöchter nach *Mahābh.* 1, 189, 7, *Bhāg. Pur.* 9, 20, 15 (Pischel, Holtzmann). Im *Rāmāyaṇasāra* heirathet *Sītā* mit sechs Jahren²⁾. Die Legenden von *Mandodari* u. a. unverheiratheten Fürstentöchtern, die *Raghunāth Rāo* und *Rāmamiśra* aus dem *Bhāgavatapurāṇa* und *Mahābhārata* anführen, um zu zeigen, dass auch bei Frauen ein Analogon zu dem Stande des *naishṭhika brahmacārin* existire, gehören in das Kapitel der Nonnenorden und beweisen nichts gegen die Kinderehe. Im *Pañcatantra* 3, 214 ed. Kosegarten findet sich wieder der obige Text *vyañjanais tu . . . = Gṛihyas.* 2, 19, *Nār.* Pref. 11 und dann die Empfehlung des Alters von acht Jahren für den *vivāha*: *tasmād vivāhayet kanyāṃ yāvād ṛitumatī bhavet vivāhaś caśṭavarshāyāḥ kanyāyās tu praśasyate* || (= *Samvarta* 68). Aehnlich *Pañc.* ed. Bühler 4, 67—70.

Ihre sicherste Stütze hat die Annahme einer den europäischen Anschauungen mehr entsprechenden Fixirung des Heirathsalters im indischen Alterthum stets im Veda gefunden, da die vedischen Hochzeitssprüche offenbar auf erwachsene Bräute Bezug haben. Für besonders bezeichnend für die Aenderung der Sitten in dieser Hinsicht halte ich den bekannten Text *Rv.* 10, 85, 40 f., wo *Soma*, *Gandharva* und *Agni* als die drei ersten Männer der Braut genannt werden, die dann von *Agni* ihrem Gatten übergeben wird. Auch in der späteren Literatur kommt diese metaphorische Bezeichnung des Eintritts der Pubertät mehrfach vor, aber *Nārada* und *Gobhila-putra* (s. o.) erblicken darin vielmehr den Grund, sie schon vorher zu verheirathen, weil sie dann jene drei Männer noch nicht gehabt hat (*abhuktapūrvāṃ somādyaiḥ*). Dass sonst das Hochzeitsritual des Veda mit dem späteren im Allgemeinen übereinstimmt, ist bekannt. Eine weitere Uebereinstimmung mit der späteren Sitte hat Pischel im *svayamvara* der *Sūryā* nachgewiesen³⁾. Aus dem obigen Text über die Uebergabe der Braut an den Bräutigam durch *Agni*, die Gottheit des *rajas*, ist vielleicht zu schliessen, dass der *vivāha*, wenn auch nicht vor, doch unmittelbar nach dem Eintritt der Pubertät stattfand. *Pincott* p. 16 zieht den nämlichen Schluss aus

1) Dies ist offenbar der *Mahābhārata*text, der im *Nirṇayasindhu* und sonst mit der falschen Lesart *shoḍaśābdāṃ* citirt wird. *Bhandarkar* ändert *vindeta nagnikāṃ* in *vindeta anagnikāṃ*, da eine Sechzehnjährige keine *nagnikā* sein kann. Bei *Raghunandana* 2, 68 findet sich aber die Lesart *shoḍaśavarshāṃ*, die offenbar direkt aus dem obigen *daśavarshāṃ* entsanden ist.

2) *Raj. Mitra*, Not. 7, 58; *Hopkins*, 110 note.

3) *Pischel* und *Geldner*, *Vedische Studien*, 1, 16 ff.

Rv. 10, 85, 29, ohne anzugeben, wie er diesen Text übersetzt. Das schwierige nilalohitām ibid. 28, das Weber auf das befleckte Brauthemd bezogen hat¹⁾, könnte ebenfalls auf den Eintritt der Pubertät bezogen und von dem vāsaḥ einer malavadvāsaḥ d. h. rajasvalā (T. S. 2, 5, 1, 6 ff.; Āpast. Gṛi. 3, 8, 12; Hiraṇy. Gṛi. 1, 24, 7, etc.) verstanden werden. Doch wüsste ich aus den Gṛihyasūtras nichts zur Begründung dieser Auffassung anzuführen, wenn nicht etwa das vadhūvāsaḥ oder vadhūyam hierher zu ziehen ist, das verschenkt oder weggeworfen werden soll. Darin scheint mir Pincott jedenfalls Recht zu haben, dass das garbhādhānam schon im Veda vorkommt, namentlich in 10, 162 (garbhasamādhānam), nur hat es noch nicht die Bedeutung eines „second-marriage“.

Versuchen wir schliesslich den Gang der geschichtlichen Entwicklung festzustellen — denn mit Raghunāth Rāo anzunehmen, dass die Smṛitis mit den Vedas in der Fixirung des Heirathsalters völlig übereinstimmen, ja dass ein wirklicher Gegensatz zwischen diesen beiden Quellen des Rechts überhaupt undenkbar sei, werden europäische Sanskritisten schwerlich geneigt sein — so ergibt sich etwa Folgendes. Der vivāha ist im Veda noch die eigentliche Hochzeit, der als Verlobung das varaṇam vorausgeht. Das garbhādhānam besteht schon, aber wohl nur als eine die Erzielung männlicher Nachkommenschaft bezweckende Ceremonie, die bei einem beliebigen rītu stattfinden kann. Vielleicht gilt als der geeignetste Zeitpunkt für den vivāha der prathamartu, die Zeit gleich nach dem Eintritt der Pubertät. Die Verfrühung des vivāha erscheint wie andere Forderungen des Brahmanismus zuerst in der Rechtsliteratur durchgeführt, doch wird auch diese Entwicklung stufenweise erfolgt sein; der allgemeine Termin praḡ rītoḥ, das Alter von acht und das Alter von vier bis fünf Jahren scheinen als Etappen vorzuliegen. Der vivāha sank dadurch zur Verlobung herab, wenn auch das varaṇam daneben sich erhielt; das garbhādhānam wurde zur zweiten und eigentlichen Hochzeit, wenn auch der vivāha der rechtlich bindende Akt blieb. Die alte, schon vedische Sitte des svayaṃvara und die Gāndharvaehe konnten nicht ganz ignoriert werden, wurden aber möglichst eingeschränkt. Die Forderung des pradānaṃ praḡ rītoḥ wurde frühe zu einem Gemeingut der Sanskritliteratur, so dass sie schon in einige der ältesten Gṛihyasūtras Eingang fand, obschon diese Werke im Allgemeinen an der vedischen Auffassung des vivāha festhalten und sonstige Spuren der Kinderehe in denselben zweifelhaft bleiben. Einen ähnlichen Zwiespalt zwischen der alten und der modernen Auffassung des vivāha zeigen auch das Mahābhārata und das an charakteristischen Details besonders reiche Kāmasūtra. Auch speziellen Lokal- und

1) Ind. Stud. 5, 187. Ebenso Zimmer, Altind. Leben 314. Sāyana scheint mir nicht gegen obige, theilweise schon von Haas a. a. O. 274 vertretene Auffassung zu sprechen, wohl aber gegen Pincott's Deutung von 29.

Kastengebräuchen ist Rechnung zu tragen; so kommen späte Heirathen noch heutzutage bei vornehmen Radschputenfamilien vor, entsprechend dem svayamvara und der Gāndharvaehe der Rājanyakaste in den Epen und Smṛitis. Die ganz überwiegende Majorität bilden aber heutzutage Heirathen vor erreichtem zwölften Lebensjahr, und 28 Procent der Mädchen werden nach statistischen Angaben schon vor ihrem vierten Jahre verheirathet. Wann die neuere Auffassung des vivāha zur Herrschaft gelangt ist, lässt sich nicht bestimmen; doch zeigt die bekannte Nachricht des Megasthenes¹⁾ über siebenjährige Bräute, oder nach einer weniger gutbezeugten Version über sechsjährige Mütter, in Indien, dass in der griechischen Epoche die Vorschriften der Smṛitis schon weitreichende Anerkennung gefunden hatten.

1) Müller, *Fragm. hist. Graec.* 2, 419, 420.